

10.1

2015-07-08/1251
Bearbeiter/in: Herr Wollenteit
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

über I

01 Herrn Czerwonka

**DS-Nr. 00357/2015 zum Ergänzungsantrag Mitglied er Stadtvertretung Anita Gröger
(ASK) vom 07.07.2015**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Pkt. 1 wird am Satzende ergänzt durch:, (...) sobald durch ein Referendum / ein Bürgerentscheid in Schwerin ein positives Votum der Schwerinerinnen und Schweriner zu dem Hilfsprogramm erreicht wurde.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Dem Antrag begegnen rechtliche Bedenken, weil ein Bürgerbegehren nach § 20 II Nr. 3 KV M-V nicht zulässig sein dürfte. *ist.*

Nach dieser Vorschrift findet ein Bürgerentscheid u.a. zu Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens **nicht** statt.

Entsprechendes gilt für ein Bürgerbegehren nach § 20 IV KV M-V.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
-
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
-
- Kostendarstellung für die Folgejahre
-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren


Hartmut Wollenteit